

Anspruch auf Pflegegeld

Pflegegeld wird gewährt, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mehr als 50 Stunden monatlich beträgt und voraussichtlich zumindest sechs Monate andauern wird. Wer diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Pflegegeld vom Bund nach dem Bundespflegegeldgesetz, wenn

- eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung,
- ein Beamtenruhegenuss des Bundes,
- eine Vollrente aus der Unfallversicherung,
- oder eine Rente beziehungsweise Beihilfe aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Impfschadengesetz oder Verdienst- beziehungsweise Unterhaltsentgang nach dem Verbrechenopfergesetz bezogen wird.

Andere pflegebedürftige Menschen können Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz (Berufstätige, mitversicherte/r Angehörige/r, BezieherIn einer Sozialhilfe oder BezieherIn einer Beamtenpension eines Landes beziehungsweise einer Gemeinde) ihres Bundeslandes beziehen.

Die Zuständigkeit für das Pflegegeld richtet sich nach der Grundleistung: Für das Pflegegeld ist jener Entscheidungsträger zuständig, der die Pension oder Rente auszahlt.

Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist eine einkommensunabhängige Leistung, die zwölf Mal jährlich ausbezahlt wird. Die Höhe ist abhängig vom jeweils erforderlichen Pflegeaufwand:

- Stufe 1 (Pflegeaufwand über 50 Std.) – € 154,20
- Stufe 2 (Pflegeaufwand über 75 Std.) – € 284,30
- Stufe 3 (Pflegeaufwand über 120 Std.) – € 442,90
- Stufe 4 (Pflegeaufwand über 160 Std.) – € 664,30
- Stufe 5 (über 180 Std. + außergewöhnlicher Pflegeaufwand) – € 902,30
- Stufe 6 (über 180 Std. + unkoordinierte Betreuung) – € 1.242,00
- Stufe 7 (über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit) – € 1.655,80

Bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe wird ein Betrag von € 60,- abgezogen, andere pflegebezogene Leistungen (z.B. Pflegezulage nach Sozialentschädigungsgesetzen) werden zur Gänze angerechnet.

Feststellung durch Sachverständige

Über den Anspruch auf Pflegegeld entscheidet die zuständige Stelle auf Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (zum Beispiel Pflegedienste) beigezogen werden.

Weiters sind die Angaben einer Vertrauensperson, die bei der Untersuchung anwesend sein und Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann, sowie vorhandene Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.

Wenn der pflegebedürftige Mensch in einem Heim wohnt, sind neben der Pflegedokumentation auch die Angaben des Pflegepersonals heranzuziehen.

Weitere Infos: BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, www.bmask.gv.at;
Bundessozialamt: www.basb.gv.at

Wichtig für Pflegegeldbezieher:

Während eines stationären Spitalaufenthaltes ruht das Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme in das Krankenhaus folgenden Tag und gebührt wieder am Entlassungstag.